

Drei Fragen an Christiane Wiegmann

Mitglied der Geschäftsleitung,
IDL GmbH Mitte



Country-by-Country Reporting wird akut

Viele international tätige Unternehmen müssen bis zum Jahresende 2017 erstmals länderbezogene Berichte an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Wir haben Christiane Wiegmann, Leiterin der Beratung Deutschland und Mitglied der Geschäftsleitung der IDL GmbH Mitte, zu den Hintergründen und Rahmenbedingungen der neuen Berichtspflichten befragt.

IDL: Frau Wiegmann, worum geht es beim Country-by-Country Reporting?

Christiane Wiegmann: International tätige Konzerne waren bisher in der Lage, bestehende Unterschiede zwischen den steuerlichen Regelungen mehrerer Staaten gezielt zur Steueroptimierung zu nutzen. Das ist legal, sorgt aber in den meisten Staaten für empfindliche Steuerausfälle und auch für Wettbewerbsverzerrungen im Markt, da ausschließlich national tätige Unternehmen diese Steuervorteile nicht nutzen können.

Mit ihrer Initiative „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) gehen die G20- und OECD-Staaten gegen diese unerwünschte Steuerplanung vor. Auf der Grundlage eines Aktionsplans mit 15 konkreten Maßnahmen wurden Empfehlungen erarbeitet, die in der EU laut Beschluss vom Mai 2016 einheitlich umgesetzt werden sollen. Deutschland hat mit der Einführung des so genannten „Country-by-Country-Reporting“ (CbCR), das international tätige Unternehmen zur Erstellung und Mitteilung länderbezogener Berichte und zur Dokumentation steuerlicher Verrechnungspreise verpflich-

tet, bereits einen wesentlichen Kernpunkt der BEPS-Empfehlungen in nationales Steuerrecht übernommen.

Das Ziel ist mehr Transparenz und Vergleichbarkeit: Die Konzerne müssen in einer festgelegten Struktur Unternehmensdaten aus allen Staaten und Gebieten ausweisen, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen. Die standardisierten Informationen zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen sollen es den Finanzbehörden ermöglichen, die internationale Gewinnabgrenzung multinational tätiger Unternehmen besser zu beurteilen und zu prüfen.

IDL: Welche Unternehmen sind betroffen und welche Fristen sind einzuhalten?

Wiegmann: Ein inländisches Unternehmen bzw. eine inländische Konzernobergesellschaft muss einen länderbezogenen Bericht über den Konzern übermitteln, wenn der Konzernabschluss mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und die konsolidierten Umsatzerlöse im vorherigen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Mio. Euro betragen. Ausgenommen sind inländische Unternehmen, die bereits im Konzernabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden.

Grundsätzlich gelten die neuen Berichtspflichten erstmals für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Das Gesetz sieht vor, dass die Übermittlung des länderbezogenen Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen muss, für das der länderbezogene Bericht zu erstellen ist. Das heißt, dass betroffene Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, zum 31.12.2017 ihre erste länderbezogene Berichterstattung für das Jahr 2016 einreichen müssen. Falls eine ausländische Konzernobergesellschaft gegeben ist und das BZSt keinen länderbezogenen Bericht von einer ausländischen Behörde erhalten hat, besteht für die einbezogene inländische Gesellschaft eine Frist von lediglich einem Monat zur Einreichung

des Berichts beim BZSt. Die einmonatige Frist beginnt nach Bekanntwerden der Nichtübermittlung. Die Fristen sind also eng gesetzt, und man sollte sich auch innerhalb des Konzerns rechtzeitig zu den internen Berichtsprozessen abstimmen.

IDL: Was und in welcher Form ist zu berichten?

Wiegmann: Die Umsetzung des CbCR erfolgt im Rahmen einer standardisierten Verrechnungspreisdokumentation. Hierzu wurde ein dreistufiger Ansatz entwickelt, der einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des multinationalen Unternehmens und seiner Verrechnungspreispolitik (Master File), eine landesspezifische Dokumentation der spezifischen Geschäftsvorfälle des Steuerpflichtigen mit verbundenen Unternehmen (Local File) sowie dem CbCR-Report vorsieht.

Die Anforderungen an den länderbezogenen Report hat das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 11.07.2017 konkretisiert. Der länderbezogene Bericht besteht demnach aus drei Teilen und kann insgesamt in englischer Sprache übermittelt werden. Die im dritten Teil enthaltenen Informationen und Erläuterungen sind verpflichtend in englischer Sprache zu übermitteln.

Im ersten Teil des länderbezogenen Berichts ist eine „Übersicht über die Aufteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftstätigkeiten nach Steuerhoheitsgebieten“ zu liefern. Dazu gehö-

ren Angaben wie Umsatzerlöse, Jahresergebnis vor Ertragssteuern, gezahlte und zurückgestellte Ertragssteuern, Eigenkapital, Gewinn, Zahl der Beschäftigten und materielle Vermögenswerte. Der zweite Teil beinhaltet eine „Auflistung aller Unternehmen und Betriebsstätten des Konzerns nach Steuerhoheitsgebieten unter Angabe deren wichtigster Geschäftstätigkeiten“. Das BMF-Schreiben enthält zwei Tabellen, in denen die geforderten Angaben des länderbezogenen Berichts zusammengefasst sind. Darüber hinaus gibt es eine dritte Tabelle, in die gemäß § 138a Absatz 2 Nummer 3 AO zusätzliche Informationen aufgenommen werden können, die nach Ansicht der inländischen Konzernobergesellschaft zum Verständnis der Übersicht nach § 138a Absatz 2 Nummer 1 AO und der Auflistung nach § 138a Absatz 2 Nummer 2 AO erforderlich sind.

Der Bericht ist im XML-Format an das BZSt zu übermitteln, das die gesammelten Daten dann an die entsprechenden Finanzbehörden sowie an die jeweiligen Vertragsstaaten weiterleitet.

Für Unternehmen, die mit einem professionellen Konsolidierungssystem arbeiten, sollte die Erstellung des länderbezogenen Berichts grundsätzlich kein Problem sein. So könnten auch in der IDL CPM Suite bei korrekter Nutzung und Pflege bereits sämtliche geforderten Angaben vorliegen und in einem entsprechenden CbCR-Bericht zusammengeführt werden. ●

BEPS – Initiative für fairen internationalen Steuerwettbewerb

Im Auftrag der G20-Staaten hat die OECD im Rahmen der Initiative „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) einen Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen multinational tätiger Unternehmen erarbeitet und diesen am 5. Oktober 2015 veröffentlicht. Mit entsprechenden Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) hat die Europäische Union am 25. Mai 2016 beschlossen, diesen BEPS-Aktionsplan mit 15 konkreten Maßnahmen in der EU einheitlich umzusetzen.

Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2016 den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ beschlossen und damit bereits wesentliche BEPS-Empfehlungen in nationales Recht übernommen. Wesentliche Inhalte betreffen den automatischen Informationsaustausch über „Tax Rulings“ und das „Country-by-Country-Reporting“ innerhalb der EU. Hierzu wurde Ende 2016 der neue § 138a AO „Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen“ geschaffen, der die OECD-Maßnahme Nr. 13 in nationales Steuerrecht umsetzt.

Christiane Wiegmann

ist als Prokuristin und Mitglied der Geschäftsleitung der IDL GmbH Mitte für die gesamte Beratung der operativen Einheit in Deutschland verantwortlich. Zudem betreut sie die fachliche Weiterentwicklung der beiden Softwareprodukte IDL.FORECAST für die Finanzplanung sowie IDL.PUBLISHER für die Geschäftsberichterstellung. Christiane.Wiegmann@idl.eu
www.idl.eu